

# Satzung

## Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.

### Gliederung

1. Name, Sitz und Geltungsbereich.....	1
2. Geschäftsjahr.....	1
3. Zwecke und Aufgaben .....	2
4. Mitgliedschaft im Bezirksverband.....	3
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
6. Verlust der Mitgliedschaft.....	4
7. Organe des Bezirksverbandes.....	5
8. Bezirksverbandstag.....	5
9. Der Geschäftsführende Vorstand.....	7
10. Erweiterter Vorstand .....	8
11. Finanzielle Mittel .....	9
12. Rechnungsprüfungsausschuss.....	9
13. Auflösung des Bezirksverbandes .....	10
14. Liquidation.....	10
15. Schlussbestimmungen .....	10
16. Sprachliche Gleichstellung.....	10

### 1. Name, Sitz und Geltungsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bezirksverband Berlin – Marzahn der Gartenfreunde e. V.“ (nachfolgend Bezirksverband genannt) und hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.2. Der Bezirksverband ist mit dem unter 1.1 genannten Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zum AZ 12828 B eingetragen. Er ist aus dem Kreisverband Berlin-Marzahn des VKSK hervorgegangen und wurde am 20.06.1990 gegründet.
- 1.3. Der Bezirksverband ist als kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation anerkannt und strebt die ständige steuerliche Gemeinnützigkeit an.
- 1.4. Der Bezirksverband ist Mitglied im „Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V.“ (nachfolgend Landesverband genannt) mit Sitz in Berlin.

### 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Satzung**  
**Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

**3. Zwecke und Aufgaben**

- 3.1. Der Bezirksverband ist eine unabhängige, gemeinnützige Dachorganisation für die in Mitgliedervereinen zusammengeschlossenen Kleingärtner. Im Bezirksverband arbeiten die Kleingärtner in geschlossenen Anlagen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und als Einzelgärtner außerhalb geschlossener Anlagen auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Rahmen dieser Satzung zusammen; Kleintierzüchter sind darin eingeschlossen.
- 3.2. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Der Bezirksverband erstrebt keinen Gewinn.
- 3.4. Mittel des Bezirkesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkesverbandes.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirkesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3.7. Der Bezirksverband unterhält im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Beschlüsse dazu fasst der Bezirksverbandstag. Der Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers im Sinne der arbeitsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften wahr.
- 3.8. Sollten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes hauptamtlich beschäftigt werden sind die Bedingungen und Konditionen durch den Erweiterten Vorstand mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen.
- 3.9. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Bezirkesverbandes; das Vermögen des Bezirkesverbandes ist unteilbar.
- 3.10. Zweck des Bezirkesverbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende allgemeine Aufgaben:
  - 3.10.1. Eine sinnvolle, harmonische Einordnung und Erhaltung von Dauerkleingartenanlagen bzw. Einzelgärten in den Grünzonen des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf von Berlin und angrenzende Gebiete sowie Einflussnahme auf deren Berücksichtigung in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.
  - 3.10.2. Fachliche Beratung zur Förderung einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens; Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberatern, Wertermittlern und anderen fachspezifischen Beratern; Organisieren der fachlichen Schulung der Mitglieder bzw. ihrer Vereine, insbesondere zur Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes;
  - 3.10.3. Wirksame Unterstützung der Vorstände der Mitgliedervereine bei der Vorbereitung und Einrichtung neuer Dauerkleingartenanlagen
  - 3.10.4. Förderung generationsübergreifender, barrierefreier, integrativer und sozialer Verantwortung in den Mitgliedervereinen der Kleingärtner;

## **Satzung Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

- 3.10.5. Sicherung einer allgemeinen Zugänglichkeit für die vom Bezirksverband verwalteten Kleingartenanlagen, da diese Bestandteil des öffentlichen Grüns des Landes Berlin und/oder der umliegenden Gemeinden sind.
- 3.11. Weitere wichtige Aufgaben des Bezirksverbandes sind:
  - 3.11.1. Abschluss von Zwischenpachtverträgen für Kleingartenanlagen mit dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, und mit anderen Grundstückseigentümern sowie weiterführend der Abschluss von Unterpachtverträgen mit Unterpächtern als Verwaltungsaufgabe.
  - 3.11.2. Unterstützung der Mitglieder bei der verhältnismäßigen Klärung von strittigen Belangen, die sich aus einem nicht pflichtgemäßen Verhalten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, aus Verstößen gegen die Satzung bzw. die Interessen des Bezirksverbandes oder aus der Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband ergeben können. Der Erweiterte Vorstand beruft bei Bedarf hierzu einen Schlichtungsausschuss;
  - 3.11.3. Unterstützung günstiger Abschlussmöglichkeiten für Gemeinschaftsverträge, insbesondere Versicherungsverträge, wie Unfall-, Haftpflicht- und Gebäudeversicherungen;
  - 3.11.4. Dokumentation der Geschichte und der Entwicklung des Verbandes.

### **4. Mitgliedschaft im Bezirksverband**

- 4.1. Mitglieder des Bezirksverbandes können durch schriftlichen Antrag werden:
  - 4.1.1. Alle unter 3.1 genannten Mitgliedervereine, deren Einzelmitglieder eingeschlossen;
  - 4.1.2. Einzelne Kleingärtner, die vorübergehend nicht in Mitgliedervereinen integriert sind  
  
wenn sie die Satzung des Bezirksverbandes anerkennen.
- 4.2. Förderndes Mitglied des Bezirksverbandes kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Satzung des Bezirksverbandes anerkennt und die Durchsetzung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Bezirksverbandes unterstützen will. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne der Satzung des Bezirksverbandes.
- 4.3. Über die Aufnahme von Mitgliedervereinen oder einzelnen Kleingärtnern entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Neuaufnahme von Mitgliedervereinen ist unter Einreichung der Satzung, der Übergabe eines vollständigen Verzeichnisses der Mitglieder; Namen und Adressen des Mitgliedervereinsvorstandes beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der nächstfolgende Bezirksverbandstag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Vereines.

## **Satzung Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

- 4.4. Die Mitgliedschaft und die Aufnahme neuer Kleingärtner in den Bezirksverband vollzieht sich im Regelfall durch die Aufnahme in einen Mitgliederverein und beginnt mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages durch die Vertreter des Bezirksverbandes, da mit Unterzeichnung des Unterpachtvertrages im Regelfall zugleich auch die Mitgliedschaft im jeweils zuständigen Mitgliederverein zu erwerben ist; näheres dazu regelt die Satzung des beigetretenen Mitgliedervereines. Vor der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages sind daher dem neuen Kleingärtner die Satzungen des Bezirksverbandes sowie des zuständigen Mitgliedervereines zur Kenntnis zugeben und auf Wunsch auszuhändigen.

Der Nachweis über die Beantragung der Mitgliedschaft eines Kleingärtners in einem Mitgliederverein ist bei Abschluss des Unterpachtvertrages zu führen.

- 4.5. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands kann der Erweiterte Vorstand beschließen, Personen, die sich um die Förderung und Unterstützung des Bezirksverbandes oder seiner Mitgliedervereine besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sowie des Bezirksverbandstages mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen Fragen und Angelegenheiten, die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Bezirksverbandes berühren, zu äußern und im Rahmen der Satzung an den Angelegenheiten des Bezirksverbandes pflichtgemäß mitzuwirken.
- 5.2. Der Bezirksverband erhebt von seinen Mitgliedern pro Kleingarten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Bezirksverbandstag durch Beschluss festgesetzt wird. Dieser Jahresbeitrag enthält den Beitragsanteil für den Landesverband und für den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. Den finanziellen Verpflichtungen ist gegenüber dem Bezirksverband termingemäß und ohne Aufrechnungen nachzukommen.
- 5.3. Ist ein Mitglied mit fälligen Zahlungen und Beiträgen ganz oder teilweise länger als drei Monate in Verzug, ohne eine schriftliche Stundung durch den Geschäftsführenden Vorstand erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.

### **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erlischt durch:
- 6.1.1. Auflösung oder Austritt. Der Austritt wird nur nach halbjähriger schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres wirksam; der Austritt eines Mitgliedervereines aus dem Bezirksverband ist dabei unter Beifügung des Protokolls der Mitgliederversammlung zu erklären. Der Eingang der Kündigung ist durch den Bezirksverband unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Beiträge sowie andere Zahlungsverpflichtungen sind noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; Erstattungen werden nicht vorgenommen.
- 6.1.2. Ausschluss aus dem Bezirksverband. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands durch den Erweiterten Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung bzw. die Interessen des Bezirksverbandes verstößt oder wenn es seine finanziellen Verpflichtungen dem Bezirksverband gegenüber trotz Mahnung nicht erfüllt.

## **Satzung Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

- 6.2. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Erweiterte Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes sowie nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss muss nachweisfähig und in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
- 6.3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlicher Einspruch beim Bezirksverbandstag erhoben werden; der ordentliche Gerichtsweg ist davon unberührt.
- 6.4. Mit seinem Ausscheiden verliert das bisherige Mitglied alle Rechte.

### **7. Organe des Bezirksverbandes**

- 7.1. Organe des Bezirksverbandes sind:
  - (1) der Bezirksverbandstag
  - (2) der Geschäftsführende Vorstand
  - (3) der Erweiterte Vorstand
- 7.2. Einladungen der Organe erfolgen schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail).
- 7.3. Der Bezirksverband wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 7.4. Vor Beschlussfassungen ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlüsse in den Organen werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen werden nicht angerechnet, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.5. Der Bezirksverbandstag erlässt eine Wahlordnung.
- 7.6. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes ist dem Bezirksverbandstag nach vorheriger Befassung im Erweiterten Vorstand auf dem der Wahl folgenden Bezirksverbandstag zur Kenntnis zu bringen.
- 7.7. Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden Protokolle gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **8. Bezirksverbandstag**

- 8.1. Der Bezirksverbandstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes und hat die Rechte einer Mitgliederversammlung. Der Bezirksverbandstag tagt öffentlich; alle Mitglieder des Bezirksverbandes können daran teilnehmen. Als Stimmberechtigte gehören ihm an:
  - (1) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
  - (2) der Bezirkschronist;
  - (3) die Delegierten aus den Mitgliedervereinen gemäß 8.2. dieser Satzung;
  - (4) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

**Satzung**  
**Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

8.2. Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedervereine wird nach der Anzahl der Parzellen am 31.12. des Vorjahres bemessen. Die Mitgliedervereine entsenden nach folgender Berechnung ihre Delegierten zum Bezirksverbandstag:

bis zu 100 Parzellen .....	2 Delegierte
bis zu 150 Parzellen .....	3 Delegierte
und je weitere angefangene 50 Parzellen.....	1 Delegierter zusätzlich.

Die Delegierten zum Bezirksverbandstag werden in den Mitgliedervereinen gewählt; zusätzlich sind Ersatzdelegierte zu wählen; die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten sind in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes zu hinterlegen.

8.3. Der Bezirksverbandstag findet einmal jährlich statt; er wird vom Geschäftsführenden Vorstand nach Terminbestätigung durch den Erweiterten Vorstand einberufen.

8.4. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist ein Verbandstag auch außerhalb des in 8.3. geregelten Intervalls einzuberufen.

8.5. Die Einladung zum Bezirksverbandstag ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher den unter 8.1. dieser Satzung bestimmten Personen (nachfolgend Stimmberechtigte genannt) zu übermitteln. Hierbei ist die Geschäftsordnung des Bezirksverbandstages beizufügen; bei Wahlen zusätzlich die Wahlordnung.

8.6. Anträge an den Bezirksverbandstag müssen spätestens zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes schriftlich und mit kurzer Begründung vorliegen. Über später eingehende Anträge darf nur dann verhandelt oder abgestimmt werden, wenn vorher der Dringlichkeit mehrheitlich durch die anwesenden Delegierten zugestimmt wurde.

8.7. Der Verbandstag ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen zu einem satzungsgemäß einberufenen Bezirksverbandstag weniger als 51 % der Stimmberechtigten, so ist der Termin zur Durchführung eines neuen Bezirksverbandstages mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben und danach der Bezirksverbandstag zu beenden. Zum erneut einberufenen Bezirksverbandstag ist den Stimmberechtigten wiederum eine schriftliche Einladung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu übermitteln. Hierbei ist auf den Grund der erneuten Einladung besonders hinzuweisen. Erscheinen zu diesem Bezirksverbandstag wiederum weniger als 51 % der Stimmberechtigten, so ist dieser Bezirksverbandstag dennoch beschlussfähig.

8.8. Zu den Aufgaben des Bezirksverbandstages gehören die Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Themen:

- (1) Geschäftsbericht der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu ihrem Aufgabenbereich;
- (2) Finanz- und Kassenbericht des Schatzmeisters;
- (3) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses;
- (4) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses;
- (5) Festsetzung des Jahresbeitrages für das nachfolgende Kalenderjahr;
- (6) Finanzplan für das nachfolgende Kalenderjahr;
- (7) Erlass einer Wahlordnung;

## **Satzung Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

- (8) Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Kommissionen;
- (9) Durchführung der Wahlen und ggf. Nachwahlen für den Geschäftsführenden Vorstand;
- (10) Einsetzung und Wahl eines Rechnungsprüfungsausschusses;
- (11) Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes;
- (12) Anträge an den Bezirksverbandstag;
- (13) Einspruch gegen einen Ausschluss;
- (14) Satzungsänderungen

Beschlüsse zu den Aufgaben (13) und (14) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.

- 8.9. Das Protokoll des Bezirksverbandstages ist den Stimmberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Bezirksverbandstag schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) zuzuleiten.

### **9. Der Geschäftsführende Vorstand**

- 9.1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- (1) der Vorsitzende;
- (2) der stellvertretende Vorsitzende;
- (3) der Schatzmeister;
- (4) der Nutzerwechselbeauftragte;
- (5) der Beauftragte für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- (6) der Bezirksgartenfachberater;

- 9.2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Stimmberechtigten des Bezirksverbandstages einzeln, unter Angabe der Wahlfunktion und jeweils nur für eine Wahlfunktion in schriftlicher Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 9.3. Scheiden während der Amtszeit der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so muss innerhalb von acht Wochen eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahl erfolgt zeitlich für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- 9.4. Der Geschäftsführende Vorstand tritt im Monat einmal oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- 9.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- 9.6. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Durchführung der Beschlüsse der Organe.
- (3) Die Erstattung der Geschäfts-, Jahres-, Finanz- und Kassenberichte.

**Satzung**  
**Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

- (4) Die Aufstellung des Finanzplans.
  - (5) Die kommissarische Bestellung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes nach einer Mandatsaufgabe bis zur Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bezirksverbandstag.
  - (6) Die Einstellung nebenberuflich tätiger Mitarbeiter, wenn es die Erfüllung der Aufgaben des Bezirksverbandes erforderlich macht.
  - (7) Die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und der Ablauf der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sowie des Bezirksverbandstages.
  - (8) Beantragung von Mitgliederausschlüssen beim Erweiterten Vorstand.
  - (9) Aufnahme fördernder Mitglieder des Bezirksverbandes.
- 9.7. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Beschlüsse hierzu werden vom Bezirksverbandstag gefasst.

**10. Erweiterter Vorstand**

- 10.1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
- (1) der Geschäftsführende Vorstand
  - (2) zwei Mitglieder des Vorstandes der Mitgliedsvereine
  - (3) der Bezirkschronist oder dessen Stellvertreter
- 10.2. Der Erweiterte Vorstand wird im Geschäftsjahr mindestens zweimal durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter einberufen und durch einen vom Erweiterten Vorstand zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Einladung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zu übermitteln.
- 10.3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind, darunter müssen sich mindestens drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes befinden; der Geschäftsführende Vorstand muss dabei durch seinen Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten sein.
- 10.4. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
- (1) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes;
  - (2) die Berufung des Bezirkschronisten auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes;
  - (3) die Bestätigung des vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termins eines Bezirksverbandstages;
  - (4) die Aussprache und Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Bezirksverbandstag über den Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes zur Höhe des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr;
  - (5) die Aussprache und Beschlussfassung zum Finanzplan zur Weiterbehandlung durch den Bezirksverbandstag;
  - (6) die Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Kommissionen;
  - (7) die Aussprache und der Beschluss zur Führung von Gerichtsprozessen;



## **Satzung Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

- (8) der Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- (9) der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (10) Entgegennahme, Aussprache und Beschlussfassungen zu Zwischenberichten des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Schatzmeisters;
- (11) Einsatz eines Schlichtungsausschusses mit mindestens drei Mitgliedern;
- (12) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag;
- (13) Behandlung, Aussprache und Beschlussfassung von Maßnahmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die durch den Geschäftsführenden Vorstand umgesetzt werden sollen;
- (14) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

### **11. Finanzielle Mittel**

- 11.1. Der Bezirksverband finanziert sich aus:
  - (1) einem Jahresbeitrag pro Kleingarten, dessen Höhe und Zusammensetzung jährlich beschlossen wird;
  - (2) anteiligem Pachtzinsrücklauf;
  - (3) Einnahmen aus Veranstaltungen und Verwaltungstätigkeit;
  - (4) Zuwendungen, Sammlungen, Spenden, Stiftungen und Erbschaften.
- 11.2. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Die finanziellen Mittel sind auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen sowie der Finanz- und Kassenordnung des Bezirksverbandes durch ein ordnungsgemäßes Belegwesen zu führen und revisionsfähig nachzuweisen.
- 11.3. Bei einem außerordentlichen Finanzbedarf ist die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages zulässig. Die Beschlussfassung muss mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Bezirksverbandstages gefasst werden.
- 11.4. Der Bezirksverband haftet nur mit seinem Vermögen gemäß § 61 AO.

### **12. Rechnungsprüfungsausschuss**

- 12.1. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird durch den Bezirksverbandstag als Ausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er soll mindestens aus drei Mitgliedern bestehen und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Erweiterten Vorstand bzw. den Geschäftsführenden Vorstand; sie sind ausschließlich gegenüber dem Bezirksverbandstag verpflichtet und verantwortlich.
- 12.3. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglied im Erweiterten Vorstand oder Geschäftsführenden Vorstand sein. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses oder/und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands sowie des Geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **Satzung**

### **Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

- 12.4. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Kasse, die Belege und die Buchführung vierteljährlich mindestens einmal, davon mindestens einmal im Jahr unvermutet. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung der Jahresrechnung; das Ergebnis ist in einem Prüfbericht niederzulegen und als Anlage dem Protokoll des Bezirksverbandstages beizufügen.
- 12.5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat auf jedem Bezirksverbandstag über die Prüfungen Bericht zu erstatten und die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. d. J. zu beantragen sowie Empfehlungen für die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr zu geben.

### **13. Auflösung des Bezirksverbandes**

- 13.1. Der Bezirksverband kann nur durch Beschluss eines ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bezirksverbandstages aufgelöst werden. Dieser Bezirksverbandstag ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Dem Beschluss zur Auflösung müssen dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Erscheinen zu diesem Bezirksverbandstag weniger als dreiviertel der Stimmberechtigten, so ist der Termin zur Durchführung eines neuen Außerordentlichen Bezirksverbandstages mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben und danach dieser Bezirksverbandstag zu beenden. Zum erneut einberufenen Bezirksverbandstag ist den Stimmberechtigten wiederum eine schriftliche Einladung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen zu übermitteln. Hierbei ist auf den Grund der erneuten Einladung besonders hinzuweisen. Erscheinen zu diesem Außerordentlichen Bezirksverbandstag wiederum weniger als dreiviertel der Stimmberechtigten, so ist dieser Bezirksverbandstag dennoch beschlussfähig.
- 13.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

### **14. Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Durchführung finden die §§ 47 ff. BGB Anwendung.

### **15. Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 30. November 2002 vom Bezirksverbandstag beschlossen und zuletzt vom Bezirksverbandstag durch Beschluss am 28. November 2018 geändert.

### **16. Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen meinen nicht die männliche Variante, sondern stehen für die geschlechtsneutrale Bezeichnung.

**Satzung**  
**Bezirksverband Berlin - Marzahn der Gartenfreunde e. V.**

Berlin, 28. November 2018

---

**Jörg Gollnow-Jauernick**  
**Vorsitzender**

---

**Gert Schoppa**  
**Schatzmeister**

---

**Burkhard Träder**  
**Stellv. Vorsitzender**

---

t  
**Klaus Görner**  
**Stellv. Vorsitzender**

---

**Andreas Rinner**  
**Schriftführer**

---

**Wolfgang Schneider**  
**Beisitzer**

---

**Alain Hamm**  
**amt. Gartenfachberater**

---

**Christin Sellnow**  
**Satzungskommission**

---

**Wolfgang Degenhardt**  
**Satzungskommission**

---

**Ingo Freese**  
**Satzungskommission**